

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/8
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/8)

17. Dezember 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen

Druckgaspackungen – Inbezugnahme von Normen in Unterabschnitt 6.2.6.4

Antrag des Europäischen Aerosol-Verbands (FEA)

ZUSAMMENFASSUNG

| | |
|---|---|
| <i>Erläuternde Zusammenfassung:</i> | Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 9. April 2008 wurde eine neue Anpassung der Aerosolpackungs-Richtlinie 75/324/EWG veröffentlicht. |
| <i>Zu treffende Entscheidung:</i> | Änderung des Unterabschnitts 6.2.6.4. |
| <i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i> | Informelles Dokument INF.12 (FEA) der 87. Tagung der WP.15 und informelles Dokument INF.13 (FEA) der 47. Tagung des RID-Fachausschusses. |

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 9. April 2008 wurde eine neue Anpassung der Aerosolpackungs-Richtlinie 75/324/EWG veröffentlicht (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:096:0015:0028:DE:PDF>).
2. Diese Richtlinie musste bis zum 29. Oktober 2009 in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, die neuen Vorschriften müssen ab 29. April 2010 Anwendung finden.
3. Die Aktualisierung hängt in erster Linie mit der Anpassung an die Vorschriften des global harmonisierten Systems für die Klassifizierung und Bezettelung von chemischen Produkten (GHS) und des Handbuchs Prüfungen und Kriterien zusammen.
4. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, wie in Unterabschnitt 6.2.6.4 am besten auf diese Richtlinie verwiesen werden kann.

Anträge

5. Der Unterabschnitt 6.2.6.4 erhält folgenden Wortlaut (der neue Text ist unterstrichen dargestellt):

"6.2.6.4 Verweis auf Normen

Die grundlegenden Bestimmungen dieses Abschnitts gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt:

- für UN 1950 Druckgaspackungen: Anhang der Richtlinie des Rates 75/324/EWG⁴⁾, in der Fassung der Richtlinien der Kommission 94/1/EG⁵⁾ und 2008/47/EG⁶⁾;
- ...

⁶⁾ Richtlinie 2008/47/EG der Kommission vom 8. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96 vom 9. April 2008."

6. Eine Alternative könnte auch ein nicht starrer Verweis sein (neuer Text ist unterstrichen, entfallender Text ist durchgestrichen dargestellt):

"6.2.6.4 Verweis auf Normen

Die grundlegenden Bestimmungen dieses Abschnitts gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt:

- für UN 1950 Druckgaspackungen: Anhang der Richtlinie des Rates 75/324/EWG⁴⁾ in der jeweils geänderten Fassung, ~~in der Fassung der Richtlinie der Kommission 94/1/EG⁵⁾~~;
-"